

32-50-04

Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe in der Stadt Bergneustadt vom 25. März 1996

**unter Berücksichtigung der
1. Änderungsverordnung vom 17.12.2015**

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Landesimmissionsschutzgesetzes – LImSchG – vom 18. März 1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), wird von der Stadt Bergneustadt als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Ratsbeschluss vom 20.03.1996 folgende ordnungsbehördlichen Verordnung erlassen:

§ 1 Nachtruhe

Das Verbot von Betätigungen, welche geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, gilt aus den in § 2 genannten Anlässen von 01.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

§ 2 Anlässe

(1) Die Ausnahmeregelung des § 1 gilt für folgende Anlässe und Nächte:

A. im gesamten Stadtgebiet:

- a) von Weiberfastnacht (Donnerstag) zum folgenden Freitag
- b) von Karnevalssamstag bis einschließlich der Nacht zum Aschermittwoch
- c) für die Nacht vom 30.04. zum 01.05.
- d) für die Nacht vom 31.12 zum 01.01.

B. in den einzelnen Ortschaften auf dem Veranstaltungsgelände:

a) Bergneustadt

aus Anlass des Schützen- und Volksfestes in den Nächten vom Freitag bis zum folgenden Dienstag

aus Anlass des Museumsfestes/Stadtgeburtstages und des Waldfestes der Feuerwehr Bergneustadt in den Nächten vom Freitag bis zum folgenden Sonntag

aus Anlass des Feuerwehrfestes Klein-Wiedenest, des „Rathaus Open-Air“ und des Oktoberfestes der Feuerwehr Bergneustadt in der Nacht vom Samstag zum Sonntag

b) Auf dem Dümpel

aus Anlass des Flugplatzfestes in den Nächten von Freitag bis zum folgenden Sonntag

c) Baldenberg

aus Anlass des Brunnenfestes in der Nacht von Samstag zum Sonntag

d) Belmicke

aus Anlass des Schützenfestes in den Nächten von Freitag bis zum folgenden Sonntag

e) Hackenberg

aus Anlass des Feuerwehrfestes in der Nacht vom Samstag zum Sonntag

f) Neuenothe

aus Anlass des Feuerwehrfestes in der Nacht vom Samstag zum Sonntag

aus Anlass der Veranstaltung „Rock im Othetal“ in der Nacht vom Samstag zum Sonntag

g) Pernze

aus Anlass des Schützenfestes in den Nächten vom Freitag bis zum folgenden Dienstag

h) Pustenbach

aus Anlass des Waldfestes in der Nacht vom Samstag zum Sonntag

i) Wiedenest

aus Anlass der „Wiedenester Meile“ in der Nacht vom Samstag zum Sonntag

j) In den jeweiligen Ortsteilen

aus Anlass der von den örtlichen Vereinen und Verbänden durchgeführten besonders herausragenden Veranstaltungen. Als besonders herausragende Veranstaltung gelten das Vereinsjubiläum und Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung.

Der Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ist aus dem beim Ordnungsamt der Stadt Bergneustadt ausliegenden Veranstaltungsverzeichnis ersichtlich.

§ 3

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die durch diese Verordnung eingeschränkt geltenden Bestimmungen des § 9 des LmschG sind Ordnungswidrigkeiten, die gem. § 17 Abs. 3 LmschG mit Geldbuße geahndet werden können.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in Ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

(2) Diese 1. Änderungsverordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**1. Änderungsverordnung veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt
“Bergneustadt im Blick“ am 27.01.2016, Folge 738**